

VERFÜGUNG

1029

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. Nov. 1982

Elsau - Festsetzung der Landwirtschaftszone

---

A. Mit Beschluss vom 24. November 1981 setzte die Gemeindeversammlung Elsau die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Elsau erfüllt.

Der Entwurf zur Landwirtschaftszone wurde am 22. September 1981 der Gemeinde Elsau, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich am 8. Oktober 1981 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion befürwortet den Einbezug bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone, wie dies von der Gemeinde Elsau angeregt wurde. Da aber die von der Baudirektion geforderten Entschädigungsverzichtserklärungen nicht beigebracht werden konnten, beliess die Gemeindeversammlung Elsau die betroffenen Areale mit einer Ausnahme in der Bau- oder der Reservezone. Diese Ausnahme betrifft eine minime Zonenkorrektur in Oberschottikon, wo die bisherige Zonengrenze einer projektierten Strasse folgte, die sich inzwischen als unrealisierbar herausstellte. Diese Zonenkorrektur ist zweckmässig; dem Begehren des Gemeinderates Elsau vom 20. Oktober 1981, die Landwirtschaftszone dem neuen Zonenplan anzupassen, kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Elsau gemäss beiliegendem Plan festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgerecht, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den **24. Nov. 1982**  
2769/P3/K2

**Für den Auszug:**  
**Amt für Raumplanung**

*R. Hegmann*

Versandt: **3. Dez. 1982**